



**Gerichte des  
Kantons  
Basel-Landschaft  
Geschäftsleitung**

**Postfach 635  
4410 Liestal**

Zentrale 061 552 60 55  
Dossier 020 2019 1064

Geschäftsleitung des Landrats  
des Kantons Basel-Landschaft  
Rathausstrasse 2  
4410 Liestal

Liestal, 27. Mai 2021

## **Berichterstattung an den Landrat**

### **gestützt auf § 11 Abs. 3 Finanzhaushaltsgesetz; Generelle Aufgabenüberprüfung für das Feld Rechtsprechung; Abschlussbericht der Gerichte**

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren Landrätinnen und Landräte

#### **1. Ausgangslage**

Gemäss § 129 Abs. 3 der Kantonsverfassung (KV) sind Aufgaben und Ausgaben vor der entsprechenden Beschlussfassung und anschliessend periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit hin zu prüfen. Der Aufgaben- und Finanzplan (AFP), die finanzhaushaltsrechtliche Prüfung und die Ausgabenbewilligung setzen diesen Verfassungsauftrag für neue Aufgaben und Ausgaben um. Die Generelle Aufgabenüberprüfung nach § 11 Finanzhaushaltsgesetz (FHG) ermöglicht die systematische Umsetzung in Bezug auf bereits bestehende Staatsaufgaben.

Um für eine Generelle Aufgabenüberprüfung eine faktenbasierte Basis legen zu können, gab der Regierungsrat im Jahr 2017 über die Finanz- und Kirchendirektion (FKD) beim Wirtschaftsforschungs- und Beratungsinstitut BAK Economics AG (BAK) eine interkantonale Vergleichsstudie zu den Kosten für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben in Auftrag. Nach einem ersten Entwurf und dessen anschliessender Überarbeitung aufgrund der Anliegen der Direktionen, woran sich die Gerichte noch nicht beteiligt haben, lag die Endfassung der Studie «Evaluation des Finanzhaushalts des Kantons Basel-Landschaft» (nachfolgend BAK-Studie) im Mai 2018 kantonsintern vor.

Aufgrund dieser Auslegeordnung wählte der Regierungsrat diejenigen staatlichen Aufgabenfelder aus, die in den Folgejahren nach und nach einer vertieften Aufgabenüberprüfung nach § 11 FHG unterzogen werden sollen. Für die Überprüfung der Aufgabenfelder wurden

jeweils in sich geschlossene Projekte vorgesehen, welche zur Sicherstellung einer einheitlichen Durchführung in einem Programm mit einer permanenten Programmorganisation zusammengefasst werden. Mit Beschluss vom 14. Mai 2019 gab der Regierungsrat den Initialisierungsauftrag für ein erstes Programm zur Generellen Aufgabenüberprüfung in insgesamt vier Aufgabenfeldern während der Jahre 2020 bis 2023 (PGA 20-23) – beginnend mit dem Aufgabenfeld «Rechtsprechung». Dieses Aufgabenfeld weist die institutionelle Besonderheit auf, dass gleich zwei Staatsgewalten betroffen sind. Entsprechend wurden zwei Projekte geplant, eines bei der Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft unter Aufsicht des Regierungsrats und eines bei den Gerichten. Die Gerichte haben hierfür ihre Beteiligung zugesichert, zumal – ungeachtet der Gewaltentrennung und der durch die Kantonsverfassung vorgegebenen unabhängigen Justizverwaltung durch die Gerichte – das Finanzhaushaltsgesetz mutatis mutandis auch für den Haushalt der Gerichte zur Anwendung gelangt. Die Eckwerte des Vorgehens, der übergeordnete Zeitplan und die Programmorganisation wurden definiert und der Regierungsrat beauftragte die Finanz- und Kirchendirektion damit, ausgehend von der BAK-Studie Handlungsanweisungen für die Vertiefung der Ergebnisse in den einzelnen Aufgabenfeldern und für die Ableitung von Massnahmen zu verfassen. Das von der Finanzverwaltung erarbeitete Methodenhandbuch wurde vom Programmausschuss PGA am 7. November 2019 verabschiedet.

Die Geschäftsleitung der Gerichte veranlasste mit dem Projektinitialisierungsauftrag vom 4. September 2019 den Aufbau von gerichtsinternen Projektstrukturen und betraute im Projektauftrag vom 7. Januar 2020 ein kleines Projektteam mit der Durchführung der Aufgabenüberprüfung im Rahmen des übergeordneten Programms PGA und gemäss den Vorgaben des Methodenhandbuchs.

## **2. Methodik**

Die durch BAK Economics und das Methodenhandbuch der Finanzverwaltung vorgegebene Methodik der Benchmarkanalyse und Aufgabenüberprüfung weist eine hohe Qualität auf. BAK Economics hat solche Benchmarkstudien über die Jahre schon für zahlreiche Kantone erstellt und verfügt darin über grosse Erfahrung. Ein wichtiges Qualitätsmerkmal ist der konsequente Rückgriff auf stets nach gleichen Kriterien erhobene Daten sowohl bei der Abbildung der Finanzierung wie auch bei der Abbildung der Leistungserbringung respektive des durch die Aufgabenerfüllung zu bedienenden Bedarfs.

Dieser Aspekt hat sich im Projektverlauf als alternativlos erwiesen. Denn nicht nur würde ansonsten bei Verwendung der von den Kantonen veröffentlichten Staatsrechnungen Unterschiede in der Aussage über den jeweiligen Mittelbedarf bestehen bleiben. Vielmehr beinhalten namentlich auch die von den Kantonen publizierten Leistungsdaten im Aufgabenfeld Rechtsprechung Erledigungszahlen mit stark divergierender Bedeutung ab. Letzteres ergibt sich nur schon daraus, dass in der Rechtsprechung der einzelne Entscheid zumeist mehrere Prozessparteien betrifft und manchmal bloss eine, meist aber gleich mehrere Sachverhalts- und Rechtsfragen aus unterschiedlichen Rechtsgebieten für diese Prozessparteien beantwortet. Dies eröffnet eine Vielzahl an für sich allein gut begründbaren und konsistenten, aber letztlich weder innerhalb eines Kantons rechtsgebietsübergreifend noch gar über mehrere Kantone hinweg vergleichbaren Zählweisen der erbrachten Leistungen anhand der einzelnen Geschäfts- oder Amtsberichte. Die von BAK Economics und der Finanzverwaltung mit dem Methodenhandbuch vorgegebene Methodik unterbindet konzeptionell solche Verzerrungen sehr konsequent. Das im Projekt erstellte Datenmodell erlaubt

es sodann, das Benchmarking entsprechend dieser Methodik beliebig weit in die Teilleistungen hinein zu vertiefen.

### **3. Ergebnisse der Aufgabenüberprüfung der Gerichte**

Im Projekt der Gerichte wurde aufgezeigt, dass die von BAK Economics für das ganze Aufgabenfeld Rechtsprechung (bestehend aus Staatsanwaltschaft, Jugendanwaltschaft, Gerichte) festgestellte Kostenüberschreitung von netto CHF 15.2 Mio. gegenüber dem Benchmark für das Jahr 2015 zutreffend war. Es wurde weiter aufgezeigt, dass sich diese Kostenüberschreitung bis zum auftragsgemäss zu untersuchenden Rechnungsjahr 2018 auf CHF 7.7 Mio. reduziert hat, was darauf zurückzuführen ist, dass die relevanten leistungsabhängigen Kosten für das Aufgabenfeld im Kanton Basel-Landschaft in der Tendenz leicht sinken, während sie in beinahe allen anderen Kantonen steigen. Dies führt in Kombination seit 2012 zu einer kontinuierlichen Angleichung der Nettoausgaben an diejenigen der Vergleichskantone um im Mittel rund CHF 1.3 Mio. pro Jahr.

Im Projekt konnte sodann aufgezeigt werden, dass die festgestellte Kostenüberschreitung im Aufgabenfeld Rechtsprechung nicht bei den Gerichten anfällt. Ganz im Gegenteil: Die Gerichte des Kantons Basel-Landschaft liegen in der bestmöglichen Annäherung an die realen Gegebenheiten um mindestens CHF 1.1 Mio. bis CHF 3.2 Mio. pro Jahr unter dem Benchmark für die Nettoausgaben. Bei den Personalausgaben liegen die Gerichte gar um mindestens CHF 2.7 Mio. bis CHF 5.4 Mio. pro Jahr unter dem Benchmark. Angesichts von Personalausgaben von CHF 22.92 Mio. hat sich die Finanzierung der Baselbieter Gerichte damit in einem substanziellen Ausmass als kostengünstig erwiesen.

Der Abschlussbericht der Gerichte im Rahmen des Programms PGA stellt diese Ergebnisse vor, erklärt gemäss den Programmvorgaben die Ursachen jeder auffälligen Position des Kontenplans und leitet ungeachtet des positiven Schlussergebnisses aus allen Erkenntnissen Empfehlungen für weitere Massnahmen ab, so namentlich zu Fragen der internen Verrechnung und der Honorarausgaben in der unentgeltlichen Rechtspflege. Der Bericht wurde entsprechend den Programmvorgaben einem Review durch die Finanzverwaltung unterzogen und dem Programmausschuss unterbreitet.

### **4. Vorlagen**

Allfällige über § 11 Abs. 3 Finanzhaushaltsgesetz hinausgehende Vorlagen im Zusammenhang mit den aus dem vorliegenden Bericht abgeleiteten Massnahmen erfolgen separat.

## **5. Antrag**

Die Gerichte beantragen dem Landrat gestützt auf § 11 Abs. 3 Landratsgesetz zu beschliessen:

://: Der Landrat nimmt den Abschlussbericht der Gerichte für das Programm PGA zur Kenntnis.

### **Für die Gerichte des Kantons Basel-Landschaft**

Der Präsident

Leiterin Rechtsdienst

Roland Hofmann

Julia Reidemeister

Beilage: Abschlussbericht der Gerichte im Programm Generelle Aufgabenüberprüfung